



Anhang C - Reglement Berner Holzförderungsfonds

Art. 1 Zweck des Fonds

Der Berner Holzförderungsfonds (BHFF) dient der Förderung der Holzproduktion und dem Erhalt und dem Ausbau des eigenständigen und unbeschränkten Grundeigentums in der Berner Waldwirtschaft und der Holzwirtschaft. Der BHFF ist unabhängig von nationalen Hilfsorganisationen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft namentlich vom Selbsthilfefonds. Mitglieder des BWB werden bevorzugt in ihren Vorhaben unterstützt.

Art. 2 Beiträge an den Fonds

Der Fonds wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen. Die Entrichtung der Selbsthilfebeiträge an den Berner Holzförderungsfonds ist für Waldeigentümer im Kanton Bern obligatorisch. Die BHFF Kommission kann Mitglieder, die ihre Beiträge an den Schweizerischen Selbsthilfefonds entrichten, auf schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht an den BHFF befreien. Der Grundbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen. Es werden zwei Abrechnungsmöglichkeiten unterschieden:

- Waldbesitzer, die eine Holzschlagbewilligung erhalten, werden mittels Zahlungseinladung durch den Berner Holzförderungsfonds zur Abrechnung eingeladen.
- Waldbesitzer mit gültigem Betriebsplan und Hiebsatz melden jährlich ihren Beitrag eigenständig und rechnen diesen ab.

Je 5'000 fm (erfüllte) gemeldetes abrechnungspflichtiges Holz werden 2% Rabatt gewährt.

Im Fall von erheblichen Zwangsnutzungen kann die BHFF Kommission auf Antrag über eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragspflicht entscheiden. Eine solche wird in der Zeitschrift Berner Wald publiziert.

Übersteigt das Fondsvermögen CHF 1 Mio., ist der Beitragssatz durch die darauffolgende Generalversammlung anzupassen.

Art. 3 Inkasso

Das Inkasso des BHFF erfolgt durch die Geschäftsstelle des BWB. Es erfolgt auf Grund der Holzschlagbewilligungen bzw. der deklarierten Nutzungen der Waldbesitzer. Der BWB kann für das Inkasso die Unterstützung von Dritten beanspruchen. Die Geschäftsstelle orientiert den Forstdienst periodisch darüber, welche Waldeigentümer den Beitrag entrichtet haben.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden für die Bereiche:

- Solidarische Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft
- Projekte, forstliche Bildung
- Verwaltung

eingesetzt.

Die Mittel (nach Massgabe der eingegangenen Beiträge) werden wie folgt verwendet:

- Solidarische Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft: mind. 25%



- Forstliche Bildung, Projekte: 0 - 65%
- Administration (Verwaltung durch BWB und Dritte): max. 10%

Die BHFF Kommission kann im Rahmen der obigen Vorgaben weitergehende Bedingungen festlegen.

Solidarische Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft

Die BHFF Kommission führt eine Liste der Organisationen und Projekte, die den Titel der Beiträge an die solidarischen Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft erfüllen. Diese wird auf der Website der Berner Waldbesitzer publiziert.

Forstliche Bildung

Die BHFF Kommission kann gestützt auf die von ihr erarbeiteten Kriterien die forstliche Grund- und Weiterbildung unterstützen. Es dürfen ausschliesslich Bildungsangebote unterstützt werden, die der Holzproduktion zuträglich sind

Projekte

Die BHFF Kommission kann, gestützt auf die, von ihr erarbeiteten Kriterien Projekte, die dem Fondszweck, entsprechen unterstützen. Projekte, die eine positive Haltung der Öffentlichkeit gegenüber der Holzproduktion und Holzverwendung entfalten, werden bevorzugt unterstützt

Art. 5 Verwaltung des Fonds

Die BHFF Kommission verwaltet den BHFF Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle. Die Kommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die direkt oder indirekt Mitglied beim BWB sein müssen. Jeder der folgenden Landesteile bzw. Eigentümerkategorien hat gemäss den Statuten Anrecht auf einen Vertreter:

- Berner Jura
- Oberland
- Mittelland
- Überregionale Waldeigentümer
- Oberraargau
- Emmental
- Seeland

Die BHFF Vertretung eines Landesteils darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied des BWB sein. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Geschäftsführer BWB hat mit beratender Stimme Einsitz und führt das Sekretariat.

Art. 6 Aufgaben der BHFF Kommission

Die BHFF Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- sie überwacht und unterstützt die BHFF – Tätigkeiten an der BWB - Geschäftsstelle.
- sie behandelt und entscheidet über Gesuche
- sie erarbeitet Finanzierungskriterien
- sie beantragt z.H. der Generalversammlung Reglementänderungen.

Art. 7 Aufgaben der Geschäftsstelle BWB

Der Geschäftsstelle BWB obliegt die Administration des BHFF. In dieser Funktion nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- sie betreibt das Inkasso der BHFF Beiträge



BERNER WALDBESITZER BWB PFB
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

- sie bearbeitet die in Artikel 4 dieses Reglements bezeichneten Bereiche gemäss Anweisung der BHFF Kommission
- sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der BHFF Kommission vor und nach
- sie veranlasst die Zahlungen an Gesuchsteller und Beitragsberechtigte gemäss der Zeichnungsberechtigung der Statuten des BWB

Art. 8 Verfahren

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche bei der BWB Geschäftsstelle zu Händen der BHFF Kommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die BHFF Kommission festgelegten Kriterien, zu entsprechen. Die BWB Geschäftsstelle nimmt eine Vorprüfung der Gesuche vor. Unvollständige oder nicht reglementskonforme Gesuche kann sie an den Gesuchsteller zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der BHFF Kommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren laufenden Sitzungen, in der Regel jedoch drei Monate nach der Einreichung. Die Kommission kann Gesuche bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der BHFF Kommission kann nicht rekurriert werden.

Art. 9 Kontrollstelle

Der BHFF wird durch die Kontrollstelle des BWB jährlich geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

Art. 10 Auflösung

Bei der Auflösung des BHFF gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation über. Danach löst sich die BHFF Kommission auf.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2017 in Kraft.

Art. 12 Änderungen

Änderungen dieses Reglements werden durch die Hauptversammlung des BWB beschlossen.

La Neuveville, 27. Oktober 2017

der Präsident

Erich von Siebenthal

der Vizepräsident

Beat Zaugg